

Nr.: BV-046/2011**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.05.2011
11.05.2011

Fachbereich Finanzen
Jana Beyer
Tel.: 421-321
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-046/2011

Betreff :

Bewertung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet wird. Diese Vermögensgegenstände sind ab einer Wertgrenze von 150 Euro ohne Umsatzsteuer in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit der Änderung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, dass die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben.

Zwischenzeitlich geht aus der Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der sechsten Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt 2011 bis 2016 hervor, dass sich die Koalitionspartner einig darüber sind, dass sich das doppische System als Verfahren in der kommunalen Buchführung etablieren soll, jedoch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden und Landkreisen ein dauerhaftes Wahlrecht zwischen doppischem System und erweiterter Kameralistik eingeräumt und die Gemeindeordnung dahingehend geändert werden soll.

Für beide Rechnungssysteme ist die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens als Voraussetzung für die Vermögensrechnung vorgeschrieben.

II. Beschlussgegenstand

Zurzeit erfolgt die vollständige Aufnahme und Überarbeitung des beweglichen Vermögens der Lutherstadt Wittenberg.

Nach § 53 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik) wird dabei den Kommunen folgendes Wahlrecht überlassen:

„Bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Der Gemeinderat bestimmt, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.“

Um die zukünftige Vermögensrechnung bzw. Eröffnungsbilanz übersichtlicher zu machen und den Arbeitsaufwand für deren Erstellung zu minimieren, sollen in der Lutherstadt Wittenberg alle beweglichen Vermögensgegenstände unter 3.000 Euro netto, welche bis zum 31.12.2012 angeschafft werden, nur noch in Inventarlisten, jedoch nicht mehr in Abschreibungslisten geführt werden. Dabei beträgt die Wertuntergrenze, ab der Vermögensgegenstände aufgenommen werden, 150 Euro netto.

Für die Jahre 2011 und 2012 werden Inventargüter über dem genannten Nettowert von 3.000 Euro weiterhin der Abschreibung unterliegen und über die kalkulatorische Wertermittlung Eingang in die Kosten- und Leistungsrechnung finden. Mit Einführung der Doppik bzw. der erweiterten Kameralistik zum 01.01.2013 entfällt die Vereinfachungsregel und die neu angeschafften Inventargüter werden, wie gesetzlich gefordert, mit der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst.

Vorteile dieser Vereinfachungsregel sind zum einen die Zeitersparnis bei der Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände und zum anderen die Reduzierung von Fehlern bei der Aufnahme älterer Vermögensgegenstände.